



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Sichtflächen die von Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind
- GE_b** Abgestuftes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- 0.4 0.6 Grundflächenzahl
- 0.8 0.6 Geschoßflächenzahl
- SD** Satteldach
- 18°-32° Dachneigung
- I** max. Zahl der Vollgeschoße
- II** max. Zahl der Vollgeschoße
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehsteige (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

1.2 Für die Hinweise:

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 270 Höhenrichtlinien
- 1174 Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen:

- 1.3.1 Wer in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald eine Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 Forststrafgesetz).
- 1.3.2 Wer Bodentalerümer auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 und 9 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Das Baugebiet ist als Abgestuftes Gewerbegebiet (GE_b) gemäß § 8 BauNVO bzw. Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.
- 2.2 Im Abgestuften Gewerbegebiet ist nur die Errichtung von Lager- und Unterstellhallen für gewerbliche Zwecke gestattet.
- 2.3 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.4 Die max. Traufhöhe der gewerblichen Bauten wird auf 6,00 m festgesetzt. Ausnahmen sind für einzelnen Betriebsgebäude zulässig, wenn die betrieblichen Vorgänge eine größere Höhe erforderlich machen.
- 2.5 Die Unterstell- und Lagerhallen sind mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 18° bis 32° herzustellen.
- 2.6 Für die Dacheindeckung werden Wellabestanzplatten in rotbrauner Farbe festgesetzt.
- 2.7 Die Ausbildung von Dachgauben über die Dachflächen ist untersagt.
- 2.8 Die Verwendung von ungefärbten Platten bzw. grellfarbigen Kunststoffplatten für die Dacheindeckung ist untersagt.
- 2.9 Im Abgestuften Gewerbegebiet ist die Errichtung von Garagen und sonst. Nebengebäuden auf den Grundstücken untersagt.
- 2.10 Im GE_b dürfen die Flächen zwischen den Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien weder als Lagerplätze noch als Stellplätze für Kraftfahrzeuge genutzt werden.
- 2.11 Im GE_b darf die Höhe der straßenseitigen Einfriedung 1,50 m über OK-Gehweg nicht überschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Einfriedungen aus Maschendraht sind zu hinterpflanzen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 BBauG vom 6. OKT. 1981 bis 6. NOV. 1981 im Rathaus in Poppenhausen öffentlich ausgelegt.

Poppenhausen, den 24. NOV. 1981

 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Poppenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18. NOV. 1981 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Poppenhausen, den 24. NOV. 1981

 1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.06.1982 Nr. 5.3 - 610 genehmigt worden.

Schweinfurt, 23.06.1982 Sch
 Landratsamt

 Minister, Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am -2. JULI 1982 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 25/82 bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in dem Rathaus in Poppenhausen während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Poppenhausen, den -5. JULI 1982

 1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR. 2 DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER GMD. POPPENHAUSEN IM GT. KÜTZBERG LDKR. SCHWEINFURT FÜR DAS GEBIET „VOR DEM BAUWOLZ“
 M. 1: 1000
 GE-06/82

AUFGESTELLT DEN 14.12.1979 DER ARCHITEKT
 GEÄNDERT DEN 8.09.1981

 Architekturbüro
 Michael Pettenella + Partner
 97331 Bermbach, Bergstr. 5
 Telefon 09733/9488